

539/AB
Bundesministerium vom 25.04.2025 zu 575/J (XXVIII. GP)
bmluk.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.156.184

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)575/J-NR/2025

Wien, 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **575/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Karrieresprungbrett Ministerkabinett“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, am 1. April 2025 kam es zu Änderungen der Zuständigkeiten der Bundesministerien. Die Beantwortung erfolgt im Umfang des vormaligen Wirkungsbereichs (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) zum Zeitpunkt der Anfragestellung. Auch durch vergangene Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 kam es zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung der vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wurden Leitungsfunktionen (damit sind für diese und sämtliche folgende Fragen gemeint: Generalsekretär, Sektionschefs, Gruppenleiter, Direktoren und sämtliche andere leitende Posten der Verwaltung) innerhalb Ihres Ressorts seit Ihrem (ersten) Amtsantritt neu besetzt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - c. Wenn ja, mit welchen Personen?
 - d. Wenn ja, waren die jeweiligen Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
 - e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern Sie nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Positionen bzw. Funktionen)
 - f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
 - g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?
- Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts mit Personen besetzt, welche davor, gleichzeitig oder danach in einem Kabinett eines Bundesministers bzw. im Büro eines Staatssekretärs tätig waren?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
 - c. Wenn ja, mit welchen Personen?
 - d. Wenn ja, waren diese Personen zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Ernennung in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw. Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)
 - e. Wenn ja, waren diese Personen zu einem anderen Zeitpunkt in einem Bundesministerium oder einem Kabinett eines Bundesministers bzw. Staatssekretärs tätig? (Bitte gliedern nach Ausschreibungs- bzw.

Ernennungszeitpunkt und Ministerium bzw. Kabinett sowie der dort ausgeübten Position bzw. Funktion)

- f. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen vor ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen wurden dabei von ihnen bezogen?
- g. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe waren diese Personen unmittelbar nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen? (Bitte Datum der Ernennung angeben)
- h. Wenn ja, in welcher Entlohnungsgruppe befinden sich diese Personen nach ihrer Ernennung und welche Funktionszulagen werden dabei bezogen?

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Durchforstung der Lebensläufe von allen Leitungspersonen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), die seit 23. Oktober 2019 bzw. seit dem (ersten) Amtsantritt des Herrn Bundesministers am 18. Mai 2022 und damit über den ganzen Zeitraum der Anfrage neu besetzt wurden, im Hinblick auf ihre vergangenen Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten zu jedwedem anderen Zeitpunkt und die diesbezüglichen Bewertungen nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand zu bewältigen wäre.

Eine Beantwortung in Bezug auf vorherige Tätigkeiten kann daher nur für jene Personen erfolgen, welche im angefragten Zeitraum im Kabinett des BMLUK bzw. des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft tätig waren. Die Besetzungen von Leitungsfunktionen in der XXVII. Gesetzgebungsperiode seit erstmaligem Amtsantritt des Herrn Bundesministers (Frage 1) bzw. seit Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode (Frage 2) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| Leitungsfunktion | Zeitpunkt der Besetzung |
|---|-------------------------|
| Generalsekretär* | 09.01.2020 |
| Generalsekretär | 23.05.2022 |
| Generalsekretär | 01.01.2024 |
| Sektion Wasserwirtschaft | 02.11.2023 |
| Sektion Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit | 01.12.2023 |
| Abteilung Schulen, Zentren für Lehre und Forschung** | 04.05.2020 |
| Abteilung EU-Koordination und internationale Angelegenheiten* | 23.07.2021 |
| Abteilung Wasserrechtlicher Vollzug | 08.03.2023 |
| Ombudsstelle | 13.09.2023 |
| Abteilung Forschung und Entwicklung, Unternehmensservice | 01.05.2024 |
| Abteilung Holzpolitik, Bioökonomie und Innovation | 05.06.2024 |

* Tätigkeit im Ministerkabinett des BML im Zeitpunkt der Ausschreibung bzw. Ernennung.

** Tätigkeit im Ministerkabinett des BML zu einem sonstigen Zeitpunkt in der XXVII. Gesetzgebungsperiode.

Festgehalten wird, dass der Gesetzgeber im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 idGf, sowie im Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 idGf, die Bezüge der

Bundesbeamten bzw. das Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten geregelt hat. Die Entlohnung der Beamten und Vertragsbediensteten des BMLUK erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der darin festgelegten Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen sowie Funktions- bzw. Bewertungsgruppen, sohin nach objektiven und von vornherein festgelegten Kriterien. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter der Abteilung EU-Koordination und internationale Angelegenheiten auf Grundlage eines Arbeitsleihvertrags im BMLUK tätig ist.

Zur Frage 3:

- Wurden Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode neu geschaffen? (Bitte um Bezeichnung dieser Funktionen und genauen Zeitpunkt ihrer Schaffung!)

Im Rahmen der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung vom 28. September 2020 wurden die Abteilungen EU-Koordination und internationale Angelegenheiten, EU-Angelegenheiten Brüssel sowie die Rechtliche Grundsatzabteilung geschaffen. Im Rahmen der Änderung der Geschäfts- und Personaleinteilung vom 5. Juni 2024 wurde die Abteilung Holzpolitik, Bioökonomie und Innovation neu geschaffen. Mit den Abteilungen sind die entsprechenden Leitungsfunktionen verbunden.

Zu den Fragen 4 bis 14:

- Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode interne Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikation wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden bei der Besetzung von Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode externe Stellenausschreibungen durchgeführt?
 - a. Wenn ja, bei welchen Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begründung für jeden einzelnen Fall?
 - c. Wenn ja, welche Qualifikationen wurden bei diesen Ausschreibungen verlangt? (Bitte Ausschreibungen nach Datum anführen)
 - d. Wenn nein, warum nicht?

- Wurden seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode in den Ausschreibungen die Anforderungen für Leitungsfunktionen innerhalb Ihres (neu übernommenen) Ressorts verändert?
- Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der jeweils letzten und vorletzten Ausschreibungen der betroffenen Leitungsfunktionen und mit welcher Begründung wurde vom ursprünglichen Wortlaut abgewichen?
- Mit welchen Personen wurden Leitungsfunktionen, deren Anforderungen seit der vorletzten Ausschreibung geändert wurden, in Ihrem (neu übernommenen) Ressort besetzt?
- Welche Personen übten Leitungsfunktionen, deren Anforderungen geändert wurden, vor der Neubesetzung aus?
- Wie viele Personen haben sich jeweils bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen beworben?
- Wie wurden die Bewerber bei sämtlichen seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils im Hinblick auf ihre Eignung eingestuft? (Bitte um Gliederung nach Eignungsstufen und um die Angabe der finalen Reihung der Bewerber!)
- Wer gehörte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils der Begutachtungskommission an?
- Wann tagte bei den seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode erfolgten Ausschreibungen von Leitungsfunktionen jeweils die Begutachtungskommission?
- Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Besetzungen von Leitungsfunktionen, bei denen nicht der bestgereihte Bewerber ausgewählt wurde?
 - a. Wenn ja, bei welchen konkreten Besetzungen welcher Leitungsfunktionen?
 - b. Wenn ja, auf welcher Entscheidungsgrundlage bei jedem der Fälle?
 - c. Wenn ja, wer hat diese Entscheidung jeweils getroffen?

Gemäß § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989 idGf, ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben. Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 AusG, wenn eine Person mit der Stellvertretung einer Sektionsleitung in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 bewirkt wird. Für diese Funktion ist der Kreis der Bewerberinnen

bzw. Bewerber jedoch gemäß § 15b Abs. 2 AusG auf jene Personen eingeschränkt, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausschreibung ist insbesondere in § 5 AusG geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hat die Ausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten haben mit der zuletzt von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, bzw. künftig vom Bundeskanzler, genehmigten Arbeitsplatzbeschreibung und den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit übereinzustimmen.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 oder als Leitung des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 AusG keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung notwendige Sachverständige und sachverständige Zeuginnen bzw. Zeugen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet und welche nicht geeignet sind. Gemäß § 10 Abs. 2 AusG ist auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Zur Frage 15:

- Gab es seit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode Einsprüche oder Beschwerden gegen eine Besetzung einer Leitungsfunktion durch Personalvertretungen, Betriebsräte oder andere Bewerber?
 - a. Wenn ja, von wem und bei welchen konkreten Besetzungen?
 - b. Wenn ja, welche Gründe wurden jeweils für die Beschwerden angeführt?
 - c. Wenn ja, welche Rechtsmittel wurden im Zusammenhang mit der Besetzung von Leitungsfunktionen jeweils ergriffen?
 - d. Wenn ja, in welchen Fällen waren diese Einsprüche bzw. Beschwerden erfolgreich?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 35/J vom 24. Oktober 2024 verwiesen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

